

Sprachunterricht für einen Delfin – und Sex

Beschwerdeführer wirft Magazin eine dreiste Lüge vor

„Lange Liebes-Sessions: Frau hat Sex mit einem Delfin“ – unter dieser Überschrift berichtet die Online-Ausgabe eines Magazins über eine Wissenschaftlerin, die zehn Wochen lang mit einem Delfin in einem Haus lebte mit dem Ziel, ihm Sprache beizubringen. Das Portal zitiert aus dem Tagebuch der Frau. Danach habe es mehrere lange „Liebes-Sessions“ gegeben, bei denen sich das Tier auf den Rücken gelegt habe, um sich den Unterleib reiben zu lassen. In der vierten Woche sei der Delfin sexuell erregt gewesen. Sein Verlangen habe ihre Beziehung gestört, schreibt die Wissenschaftlerin. Schließlich sei der Delfin zu zwei Delfin-Weibchen gebracht worden, was sich besänftigend auf seinen Erregungszustand ausgewirkt habe. Ein Leser der Zeitschrift wirft dem Nachrichtenmagazin vor, die Überschrift sei bewusst falsch gewählt worden, um mit einer skandalträchtigen Aufmachung Nutzer zum Lesen zu animieren. Dass es sich hier um eine dreiste Lüge handle, der schon mehrere Zeilen später widersprochen werde, habe die Redaktion billigend in Kauf genommen. Der Chefredakteur des Magazins weist den Vorwurf der „dreisten“ Lüge mit Nachdruck zurück. Wie jede gute Überschrift sei auch diese überspitzt, aber inhaltlich nicht falsch. Das ergebe sich aus dem der Überschrift folgenden Beitrag, dessen Wahrheitsgehalt auch vom Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt werde. Der Text beziehe sich auf wörtliche Zitate der Wissenschaftlerin, die ihre Erfahrungen mit dem Delfin niedergeschrieben habe. Sex, so klärt der Chefredakteur abschließend auf, finde nicht nur bei der Penetration des weiblichen Geschlechtsorgans statt. Die Spielarten seien vielmehr sehr unterschiedlich. Es tue der Redaktion leid, wenn der Beschwerdeführer eine andere Erwartung an den Artikel gehabt habe. Die Redaktion bleibe dabei: der geschilderte Sachverhalt vertrage die gewählte Überschrift.

Der Presserat erkennt in dem Bericht über die Wissenschaftlerin und den Delfin keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Chefredakteur des Magazins kann nachvollziehbar darlegen, dass zwischen der Forscherin und dem Tümmler sexuelle Handlungen stattgefunden haben. Dieser Umstand geht aus dem Artikel auch ausreichend deutlich hervor. Insgesamt ist der Text der Überschrift von den im Text genannten Fakten gedeckt. (0475/14/2)

Aktenzeichen:0475/14/2

Veröffentlicht am: 01.01.2014

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet